

# Verfahrenshilfe in der BAO

Dr.<sup>in</sup> Edeltraud Lachmayer

# § 292 BAO

- Einführung ab 1.1.2017 mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016.
- Reaktion auf VfGH Erkenntnis 25.6.2015, G 7/2015
  - Beschränkung der Verfahrenshilfe in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Strafsachen ist verfassungswidrig
  - Art 6 EMRK, Art 47 Grundrechtecharta

# § 292 BAO

- Art 6 EMRK auf Abgabensachen nicht anwendbar (keine civil rights)
- Art 47 Grundrechtecharta anwendbar, wenn in Anwendung des Unionsrechts (zB Ust)
- § 292 BAO schränkt VH nicht auf GRC Fälle ein (Unterschied zu § 8a VwGVG)
- VfGH 26.6.2020, G 302/2019: § 292 BAO ist im Lichte der GRC auszulegen

# § 292 BAO

- **Verfahrenshilfe ist zu bewilligen**
  - wenn zu entscheidende Rechtsfragen besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art aufweisen und
    1. die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und
    2. die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
  - Kann auch von juristischen Personen eingebracht werden, finanzielle Verhältnisse der wirtschaftlich Beteiligten zu berücksichtigen

# Anwendungsbereich

- **VfGH 26.6.2020, G 302/2019:**
- § 292 BAO ist verfassungskonform so zu interpretieren, dass nicht nur komplexe Rechtsfragen, sondern auch Schwierigkeiten tatsächlicher Art, etwa im Hinblick auf die Ermittlung des Sachverhaltes, zu VH berechtigen. Zudem wenn Antragsteller nicht die Fähigkeiten aufweisen, ihr Anliegen wirksam zu vertreten
- VH für komplexe Rechtsfrage, komplexe Sachverhaltsfragen; subjektive Fähigkeiten zu berücksichtigen
- VwGH Ra 2019/13/0071: aus juristischer Ausbildung und wirtschaftlichen Kenntnissen eines Beschwerdeführers kann noch nicht geschlossen werden, dass er auch in der Lage ist, die rechtliche Relevanz etwa von Auslands-SV ausreichend zu überblicken

# Bedürftigkeit

- Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.
- § 63 ZPO nachgebildet
- Notwendiger Unterhalt zwischen standesgemäßem Unterhalt (Durchschnittseinkommen) und Existenzminimum
- → derzeit ca € 1.500-1.600
- Vermögen, wenn verwertbar

# Bedürftigkeit

- VwGH 25.4.2019, Ra 2017/13/0061, Ra 2019/13/0107, Ra 2019/13/0071
- Schätzung der Kosten des Verfahrens - bei Annahme eines durchschnittlichen Verfahrensablaufes - erforderlich
  - Nur Beschwerdeverfahren (anders als ZPO), also Bescheidbeschwerden, Maßnahmenbeschwerden und Säumnisbeschwerden → keine Revision an VwGH oder Beschwerde an VfGH, keine Kosten für VH-Antrag (Bestellung V-Helfer erst mit Bestellung wirksam), nur zukünftige Kosten
  - Keine Berücksichtigung unvorhersehbarer Ausgaben beim Unterhalt
  - Bei längerer Verfahrensdauer könnten Rücklagen gebildet werden

# Ausschluss

- Offenbar aussichtslos ist eine Beschwerde insbesondere bei Unschlüssigkeit des Begehrens oder bei unbehebbarem Beweisnotstand. Bei einer nicht ganz entfernten Möglichkeit des Erfolges liegt keine Aussichtslosigkeit vor.
- Mutwillig ist eine Beschwerde dann, wenn sich die Partei der Unrichtigkeit ihres Standpunktes bewusst ist oder bewusst sein muss.



# Einbringung

- Bis zur Vorlage der Bescheidbeschwerde bei der Abgabenbehörde
- ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Wird der Antrag vor Ablauf der Frist zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde beim Verwaltungsgericht eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung.
- Einbringung möglich
  - ab Erlassung des Bescheides, der mit Beschwerde angefochten werden soll bzw.
  - ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat bzw.
  - nach Ablauf der für Säumnisbeschwerden maßgebenden Frist.

# Inhaltserfordernisse

- Bezeichnung des Bescheides (Amtshandlung, unterlassene Amtshandlung)
- Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt
- Die Entscheidung der Partei, ob der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder der Rechtsanwaltskammer die Bestellung des Verfahrenshelfers obliegt
  - Besonderheit Abgabenverfahren, Stpfl kann zwischen Anwalt oder WT wählen
- Eine Darstellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers und der wirtschaftlich Beteiligten.
- Mängelbehebung möglich

# § 292 BAO

- Gericht entscheidet mit Beschluss → Revision an VwGH und Beschwerde an VfGH möglich
- Widerruf möglich
- Fristen beginnen neu zu laufen.
  
- § 292 BAO ist mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten.
- VwGH Ra 2017/13/0061: Ab diesem Tag kommen Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe - auch für bereits anhängige Beschwerdeverfahren - in Betracht
- Daher: auch für offene Verfahren anwendbar
- Für Anträge, die vor dem 1.1.2017 gestellt wurden? Derzeit beim VwGH anhängig, Ra 2019/13/0111